

Gegenüberstellung AGB Strom alt und neu

<p>Fassung vom: 20.01.2022</p> <p>Präambel</p> <p>Diese AGB gelten für die Belieferung von MeinAlpenStrom-Kunden, die einen Jahresstromverbrauch von max. 100.000 kWh aufweisen und deren Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird. Durch den Abschluss eines Liefervertrages mit MeinAlpenStrom wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe von MeinAlpenStrom.</p> <p>MeinAlpenStrom GmbH (im Folgenden „MeinAlpenStrom“) weist darauf hin, dass in diesen AGB aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet wird. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.</p> <p>Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist Deutsch.</p> <p>§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>1. Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie aus ökologischen Kraftwerken an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkten für den Eigenbedarf durch MeinAlpenStrom. MeinAlpenStrom gewährleistet die unabhängige Kontrolle seiner Stromlieferung durch anerkannte ökologische Zertifizierungsstellen.</p> <p>2. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen selbst obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.</p> <p>§ 2 Lieferbeziehung, Vertrag, Änderung der AGB</p> <p>1. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Vertragsanbotes durch MeinAlpenStrom (dies erfolgt spätestens 3 Wochen nach Eingang des Vertragsanbotes), spätestens aber mit dem Versand der Lieferbestätigung und der Aufnahme der Lieferung zustande. MeinAlpenStrom nimmt das Angebot unter der Bedingung an, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten ausreichen, um die Stromlieferung beim Netzbetreiber anzumelden. Sollte (zB aufgrund von Datenunklarheiten) ein Lieferbeginn durch MeinAlpenStrom nicht möglich sein, so kommt kein Vertrag zustande – MeinAlpenStrom wird dem Kunden ein neues Belieferungsangebot zusenden oder ein erneut abgegebenes Vertragsangebot des Kunden</p>	<p>Fassung vom: 29.08.2022</p> <p>Präambel</p> <p>Diese AGB gelten für die Belieferung von MeinAlpenStrom Kunden, die einen Jahresstromverbrauch von max. 100.000 kWh aufweisen und deren Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird. MeinAlpenStrom GmbH, (im Anschluss „MeinAlpenStrom“ genannt) hält ausdrücklich fest, dass die in diesen AGB verwendete Anrede „Kunde“ für Kundinnen und Kunden bzw. „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gleichermaßen steht.</p> <p>§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>1.1 Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie aus zertifizierten ökologischen Kraftwerken an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkten für den Eigenbedarf durch MeinAlpenStrom. gewährleistet die unabhängige Kontrolle seiner Stromlieferung durch anerkannte Zertifizierungsstellen.</p> <p>1.2 Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen selbst obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.</p> <p>§ 2 Lieferbeziehung, Vertrag, Änderung der AGB, Vollmachten</p> <p>2.1 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Vertragsanbotes durch MeinAlpenStrom, spätestens aber mit der Aufnahme der Lieferung durch MeinAlpenStrom durch faktisches Entsprechen zustande. Kunden können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels elektronisch, im Wege einer von MeinAlpenStrom eingerichteten Website, formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Die Belieferung beginnt vorbehaltlich etwaiger Bindefristen bereits bestehender Stromlieferverträge gemäß den Marktregeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.</p> <p>2.2 MeinAlpenStrom ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder</p>
--	--

annehmen. Kunden können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels elektronisch, im Wege einer von MeinAlpenStrom eingerichteten Website, formfrei vornehmen, soweit die Identifikation des Kunden überprüft wurde. Die Belieferung beginnt vorbehaltlich etwaiger Bindefristen aus bestehenden Stromlieferverträgen gemäß den Marktregeln zum frühest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

2. MeinAlpenStrom ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ausgenommen hiervon sind Kunden, die sich auf die Grundversorgung berufen (siehe §12) Der Kunde ermächtigt MeinAlpenStrom, eine Bonitätsprüfung im gesetzlich zulässigen Rahmen vorzunehmen, sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer Sicherheitsleistung nach Maßgabe von § 3 abhängig zu machen, wenn zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen wird.

3. Der Kunde erhält durch den Vertrag das Recht, für seine Anlage mit den im Vertrag genannten Zählpunkten elektrische Energie von MeinAlpenStrom zu beziehen.

4. Der Kunde erteilt im Zuge des Vertragsabschlusses MeinAlpenStrom Auftrag und Vollmacht, den bisherigen Stromliefervertrag des Kunden zu kündigen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch MeinAlpenStrom zu ermöglichen.

5. Bei bestimmten Tarifmodellen (siehe Produktblätter; abrufbar unter: www.meinalpenstrom.at/#tarife) übernimmt MeinAlpenStrom auch die Abrechnung der Netzdienstleistungen inkl. Steuern und Abgaben für den Netzbetreiber. Die Netzrechnungen können bei MeinAlpenStrom unentgeltlich angefordert werden. Bei anderen Tarifen werden nur die reinen Energiekosten, zuzüglich anfallender Steuern und Abgaben, von MeinAlpenStrom verrechnet. Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt in diesen Fällen weiterhin durch den zuständigen Netzbetreiber.

6. Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AGB zustande. MeinAlpenStrom ist berechtigt, die AGB nach Vertragsabschluss anzupassen. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit MeinAlpenStrom vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt sowie auf www.meinalpenstrom.at veröffentlicht.

Vorauszahlung nach Maßgaben von § 3 dieser AGB abhängig zu machen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Grundversorgungsvertrags.

2.3 Der Kunde erhält durch den Vertrag das Recht, für seine Anlage mit den im Vertrag genannten Zählpunkt(en) den Bedarf an elektrischer Energie von MeinAlpenStrom zu beziehen.

2.4 Der Kunde erteilt MeinAlpenStrom den Auftrag und die Vollmacht, den bisherigen Stromliefervertrag des Kunden zu kündigen und zu ersetzen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie sicherzustellen.

2.5 Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses MeinAlpenStrom, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an MeinAlpenStrom, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an MeinAlpenStrom. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Die Vereinbarung dieses Modells ändert nichts an den zivilrechtlichen Verhältnissen, so dass der Kunde bei nicht fristgerechter Zahlung vom Netzbetreiber direkt in Anspruch genommen werden kann.

2.6 Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AGB zustande. MeinAlpenStrom ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 80 Abs 2 EIWOG 2010 berechtigt. Diese Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen werden dem Kunden gemäß den Regelungen des § 80 Abs 2 EIWOG 2010 in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt (Änderungserklärung). In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Sofern der Kunde den Energieliefervertrag nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung kündigt, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von MeinAlpenStrom mitgeteilten Zeitpunkt für die

Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Verständigung, so endet der Vertrag mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Widerspruchs folgenden Monatsletzten. Bis dahin gelten die bisherigen vereinbarten Bedingungen. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so werden die neuen AGB zum in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen wird, wirksam. Der Kunde wird in dieser Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen.

7. MeinAlpenStrom liefert Ökostrom österreichischer Herkunft. MeinAlpenStrom stellt die elektrische Energie im vereinbarten Ausmaß in der Regelzone, welcher der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit etc.) liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und ist von MeinAlpenStrom unbeeinflussbar.

§ 3 Sicherheitsleistung

1. Wie in §2, Abs. 2 geregelt, ist MeinAlpenStrom berechtigt, die Vertragsannahme vom Erlag einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wenn zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen wird.

2. Die Sicherheitsleistung (Barsicherheit oder Bankgarantie) beträgt 3 monatliche Teilbeträge, jedoch mindestens EUR 150,- bei den Kundengruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens EUR 1.000,- bei der Kundengruppe Gewerbe. Soweit der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, hat er nach sechs Monaten Vertragslaufzeit ab Erlegung Anspruch auf Rückgabe der Sicherheitsleistung, soweit in diesem Zeitfenster kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Sollte der Vertrag vor Ablauf dieser Frist beendet werden, und alle offenen Posten durch den Kunden bezahlt sein, hat der Kunde Anspruch auf Rückgabe der Sicherheitsleistung.

3. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um je ein weiteres halbes Jahr.

4. MeinAlpenStrom kann sich aus der Sicherheitsleistung bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

5. Die Sicherheitsleistung (Barsicherheit) wird mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

bestehenden Verträge wirksam. Kündigt der Kunde den Energieliefervertrag binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung, so endet der Energieliefervertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

2.7 Die ökologische Qualität der gelieferten Energie beruht auf der klimafreundlichen und atomkraftfreien Erzeugung in zertifizierten Ökostromkraftwerken. MeinAlpenStrom stellt die elektrische Energie im vereinbarten Ausmaß in der Regelzone, welcher der Zählpunkt des Kunden zugeordnet ist, zur Verfügung. Die technische Funktionalität der Versorgung (Spannung, Frequenz, Ausfallsicherheit, etc.) liegt ausschließlich im Aufgabenbereich des Netzbetreibers und ist von MeinAlpenStrom unbeeinflussbar.

§ 3 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

3.1 Sobald sich der Kunde wiederholt in Zahlungsverzug befindet, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren, eröffnet oder bewilligt oder mangels Masse abgelehnt wurde, ist MeinAlpenStrom berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) oder Vorauszahlung in Höhe von 3 monatlichen Teilbeträge zu verlangen. Barkautionen werden zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, findet keine Verzinsung von Barkautionen statt.

3.2 Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder – wenn dem Lieferanten solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies vom Lieferanten angemessen zu berücksichtigen. Der Lieferant ist berechtigt, die Vorauszahlungen bei Änderungen der Teilzahlungsbeträge anzupassen.

3.3 MeinAlpenStrom kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung

Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Sollte der Basiszinssatz negativ sein, kommt es zu keiner Verzinsung.

6. Wird um eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung ersucht, hat der Kunde das Recht auf Nutzung eines Prepaymentzählers. Die Rechte gem. § 77 EIWOG bleiben dabei unberührt. Die Installation eines Prepaymentzählers richtet sich nach den AGB des Netzbetreibers. Im Übrigen gilt § 12 Pkt. 3 der AGB.

§ 4 Strompreis, Änderung der Entgelte

1. MeinAlpenStrom verrechnet Nettopreise als Energiepreise, zuzüglich anfallender Steuern und Abgaben, für die Belieferung von elektrischer Energie lt. vereinbartem Produktblatt. Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für Strom sind im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produkts festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt wurde. (siehe Produktblätter; abrufbar unter: www.meinalpenstrom.at/#tarife).

2. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist MeinAlpenStrom jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von elektrischer Energie, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

3. MeinAlpenStrom wird unter den nachfolgend angeführten Umständen Änderungen der Preise für die Lieferung von elektrischer Energie für alle Kunden vornehmen, wenn dies durch objektive, von MeinAlpenStrom nicht beeinflussbare Gründe, sachlich gerechtfertigt ist. Solche sachlichen Rechtfertigungen liegen in folgenden Fällen vor:

3.a. Zur Preisanpassung des vereinbarten Verbrauchs- bzw. Arbeitspreises: Der Arbeitspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung wird der Österreichische Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur („ÖSPI“) herangezogen, und zwar die gewichteten ÖSPI Monatswerte („ÖSPI-Monatswert“) als Indexpunkte. Eine Preisänderung wird durchgeführt, wenn sich der Index-Vergleichswert (Punkt 3.2.) gegenüber dem jeweiligen Index-Ausgangswert (Punkt 3.1) um den Wert von mehr als 4 Indexpunkten geändert

nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von sechs Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3.4 Wird um eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung ersucht, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler das Recht auf Nutzung eines Prepaymentzählers. Die Rechte gem. § 77 EIWOG bleiben dabei unberührt. Die Installation eines Prepaymentzählers richtet sich nach den AGB des Netzbetreibers. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepaymentfunktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln. Im Übrigen gilt § 12 Pkt. 3 der AGB.

3.5. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des § 12.

§ 4 Strompreis, Änderung der Entgelte

4.1 Die für die Belieferung von MeinAlpenStrom verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Der Energiepreis besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Kundenservice, Abrechnung und IT, Marketing, etc.) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (insbesondere Energiebeschaffung). Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für elektrische Energie sind im Produktblatt des vom Kunden bestellten Produkts festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt wurde. Der Kunde ist – neben dem Energiepreis – verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben, Clearinggebühr, und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung MeinAlpenStrom durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen.

4.2 Änderungen der Energieentgelte (Grundpreise Energie und Arbeitspreise Energie) von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) mit unbefristeten Verträgen, erfolgen gemäß den Regelungen des § 80 Abs. 2 und 2a

hat. Index-Änderungen bis zu 4 Punkte bleiben unberücksichtigt. Wird der ÖSPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen MeinAlpenStrom und dem Kunden ein neuer Index vereinbart werden.

3.b. Zur Preisanpassung des vereinbarten Grundpreises: Der Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung wird der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI, siehe https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html) herangezogen, und zwar die VPI-Monatswerte als Indexzahlen. Eine Preisänderung wird durchgeführt, wenn sich der Index-Vergleichswert (vgl. Punkt 3.4.) gegenüber dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder nach der letzten Preisänderung für alle Kunden geltenden Index-Ausgangswert (vgl. Punkt 3.3) um den Wert von mehr als 4 Indexpunkten ändert. Index-Änderungen bis zu 4 Punkte bleiben unberücksichtigt. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

Die Preisänderungen erfolgen jeweils per Stichtag 1. April im Ausmaß der jeweiligen Index-Änderung (ÖSPI oder VPI).

Die Index-Ausgangswerte sind im Allgemeinen jeweils der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI bzw. der arithmetische Mittelwert der Monatswerte VPI des Kalenderjahres, das unmittelbar vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses liegt. Dies begründet sich daraus, dass in dieser Zeitperiode sowohl die Verkaufspreise des Kunden kalkuliert als auch die Beschaffungspreise des Kunden fixiert werden. Bei jeder Preisanpassung werden die Index-Ausgangswerte entsprechend angepasst, ebenfalls aufgrund der Logik der Beschaffung und Preisfestlegung, die jeweils auf den beschriebenen Durchschnittswerten basieren.

3.1 Die Index-Ausgangswerte in Bezug auf die Preisanpassung des Arbeitspreises werden wie folgt bestimmt.

3.1.1 Der erste Index-Ausgangswert für die Anpassung des Arbeitspreises ist bei Kunden, die einen Stromliefervertrag ab Jänner 2022 abgeschlossen haben, der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI des

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, sohin im Falle des Eintritts oder Wegfalls von für diese Preise maßgeblichen Umständen. Zu diesen maßgeblichen Umständen zählen insbesondere Neueinführung, Veränderung oder Entfall mit der Energiebelieferung an den Kunden zusammenhängender Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen sowie veränderte Kosten der Energielieferung und Energiebeschaffung. Eine Änderung der Energieentgelte hat in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand zu stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltensenkung zu erfolgen.

4.3 Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer (§ 7 Z 33 EIWOG 2010) werden über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit einer Preisänderung auf transparente und verständliche Weise schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit MeinAlpenStrom vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse mindestens einen Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen informiert. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer sind aus Anlass einer Änderung der Preise gemäß Punkt 4.2. berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der betreffende Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird. Im letzteren Fall endet das Vertragsverhältnis, mit dem vom Kunden erklärten Zeitpunkt. Der Kunde ist auf sein gesetzliches Kündigungsrecht sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreiben über die Preisänderung besonders hinzuweisen.

4.4. Eine Preisänderung gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss sowie erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien.

4.5. Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 (1) Z 1 KSchG und keine Kleinunternehmer im Sinne des § 7 (1) Z 33 EIWOG sind, ist MeinAlpenStrom berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

Kalenderjahres, das unmittelbar vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses liegt.

3.1.2 Für Kunden, deren Vertrag im Jahr 2021 abgeschlossen wurde, gilt als erster Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI des Jahres 2020.

3.1.3 Für Kunden, deren Vertrag im Jahr 2020 abgeschlossen wurde, gilt als erster Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI des Jahres 2019.

3.1.4 Für Kunden, deren Vertrag im Jahr 2019 oder in den vorangegangenen Jahren abgeschlossen wurde, gilt als erster Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI des Jahres 2018.

3.1.5 Für Kunden, bei denen bereits eine Preisänderung durchgeführt wurde, gilt der ursprünglich festgelegte Index-Ausgangswert wie oben beschrieben nicht mehr. Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der künftigen Preisänderung) immer jener Index-Vergleichswert, welcher der letzten Preisänderung zugrunde lag.

3.2 Der Index-Vergleichswert für die Berechnung des Arbeitspreises ist jeweils der arithmetische Mittelwert der gewichteten ÖSPI-Monatswerte des 12-Monatszeitraums April bis März, der unmittelbar vor dem Stichtag der jeweils anstehenden Preisanpassung liegt.

Beispiel einer Preisänderung (Werte fiktiv): Index-Ausgangswert: 100; Index-Vergleichswert: 105; Ausmaß der Preisänderung (Erhöhung): 5 %; Preisänderung gültig ab: 1.3. des Folgejahres; neuer Index-Ausgangswert: 105.

3.3 Die Index-Ausgangswerte in Bezug auf die Preisanpassung der Grundgebühr werden wie folgt bestimmt.

3.3.1 Der erste Index-Ausgangswert für die Anpassung der Grundgebühr ist bei Kunden, die einen Stromliefervertrag ab Jänner 2022 abgeschlossen haben, der arithmetische Mittelwert der Monatswerte des VPI des Kalenderjahres, das unmittelbar vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses liegt.

3.3.2 Für Kunden, deren Vertrag im Jahr 2021 abgeschlossen wurde, gilt als erster Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der Monatswerte des VPI des Jahres 2020.

§ 5 Messung, Abrechnung, Teilbeträge, Zahlungsverzug, Ratenzahlung

5.1 Die Messung der Energieentnahme des Kunden wird vom Netzbetreiber durchgeführt, was letztlich den konkreten Lieferumfang von MeinAlpenStrom an den Kunden festlegt. Der Kunde wird gemäß § 84a Abs 3 EIWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Vorliegen einer Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs 1 EIWOG 2010 verwendet werden.

5.2 Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt. Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endverbraucher zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Abrechnung und einer Jahresrechnung.

5.3 MeinAlpenStrom ist berechtigt, monatlich oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge einzuheben. Der Kunde ist berechtigt, mindestens zehn Teilbeträge pro Jahr zu verlangen. Deren Höhe wird auf sachliche und angemessene Weise durch MeinAlpenStrom auf Basis des Letztjahresverbrauchs und anhand der vereinbarten Preise berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des monatsgemittelten Verbrauches, der dem Standardlastprofil des Kunden im Lieferumfang von drei Monaten entspricht, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Im Falle einer Änderung des Verbrauchsverhaltens ist MeinAlpenStrom berechtigt, die Höhe des Teilbetrages entsprechend anzupassen.

5.4 Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung seitens des Kunden ergibt, wird diese dem Kunden erstattet oder mit den nächsten Teilbeträgen verrechnet.

5.5 Der Kunde kann gegen Forderungen der MeinAlpenStrom nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der MeinAlpenStrom oder nur mit Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt sind.

3.3.3 Für Kunden, deren Vertrag im Jahr 2020 abgeschlossen wurde, gilt als Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der Monatswerte des VPI Jahres 2019.

3.3.4 Für Kunden, deren Vertrag im Jahr 2019 oder in den vorangegangenen Jahren abgeschlossen wurde, gilt als Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der Monatswerte des VPI des Jahres 2018.

3.3.5 Für Kunden, bei denen bereits eine Preisänderung durchgeführt wurde, gilt der ursprünglich festgelegte Index-Ausgangswert wie oben beschrieben nicht mehr. Nach einer Preisänderung ist der neue Index-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der künftigen Preisänderung) immer jener Index-Vergleichswert, welcher der letzten Preisänderung zugrunde lag.

3.4 Der Index-Vergleichswert für die Berechnung der Grundgebühr ist jeweils der arithmetische Mittelwert der VPI-Monatswerte des 12-Monatszeitraums April bis März, der unmittelbar vor dem Stichtag der jeweils anstehenden Preisanpassung liegt.

Preisänderungen nach Punkt 3. werden dem Kunden von MeinAlpenStrom durch ein individuelles adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitgeteilt. MeinAlpenStrom wird den Kunden darin auch über die Anpassungen (Index-Ausgangswert, Index-Vergleichswert, neuer Index-Ausgangswert, die konkrete Höhe der angepassten Preise) informieren.

Für Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, darf eine Preisanpassung frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss (Sperrfrist) erfolgen. Fällt der jeweilige, in Punkt § 4 Abs 3 genannte Stichtag der Preisanpassung in die Sperrfrist, so erfolgt die Preisanpassung im Sinne des Punkts § 4 Abs 3 mit der Maßgabe, dass die Preisanpassung am 1.9. des Jahres erfolgt. Für Kunden, die sowohl am 1. März als auch am 1. September desselben Kalenderjahres über eine Preisgarantie verfügen, entfällt die Preisanpassung im jeweiligen Jahr.

MeinAlpenStrom verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von Indexausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind und die im Fall des ÖSPI aufgrund der

5.6 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.

5.7 Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf ein Konto von MeinAlpenStrom zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat durch MeinAlpenStrom oder mittels Einzahlung durch den Kunden.

5.8 Für Mahnungen behält sich MeinAlpenStrom vor, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- zzgl. USt. zu verrechnen.

5.9 Vom Kunden verschuldete Kosten von Bankinstituten für widerrufene oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge werden dem Kunden nach Aufwand weiterverrechnet.

5.10 Bei Zahlungsverzug ist MeinAlpenStrom berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Darüber hinaus ist MeinAlpenStrom berechtigt, den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

5.11 Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros behält sich MeinAlpenStrom vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 15,- zzgl. USt. einzuheben. Zusätzlich sind die notwendigen Kosten des Inkassobüros nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Das in § 1333 Abs. 2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

5.12 Verbrauchern im Sinne des 1 Abs. 1 Z 2 KschG und Kleinunternehmern wird auf deren Ersuchen gem. 82 Abs. 2a EIWOG für den Fall einer aus einer Jahresabrechnung resultierenden Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung bis zur nächsten Jahresabrechnung eingeräumt. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von 4 aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen, wird die Möglichkeit einer monatlichen Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten eingeräumt. Die Regulierungsbehörde (E-Control) kann nähere Modalitäten der Ratenzahlung durch Verordnung festlegen.

Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß eine Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden sind, sind ebenfalls schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website und auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass sich die Preisberechnungs-Systematik ändert und eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Vereinbarungen von Index-Ausgangswerten, die möglicherweise vor Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle des ÖSPI aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, zulässig und möglich ist.

MeinAlpenStrom wird die Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser AGB bereits Kunden von MeinAlpenStrom sind, zudem darauf hinweisen, dass die erstmalige Einführung der Bestimmungen des § 4 Abs 3 in den AGB eine Änderung der AGB darstellt und diese Kunden ein Widerspruchsrecht nach den Bestimmungen des § 2 Abs 6 dieser AGB haben.

§ 5 Messung, Abrechnung, Teilbeträge, Zahlungsverzug

1. Die Messung der Energieentnahme des Kunden wird vom Netzbetreiber durchgeführt. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Stromlieferungsvertrages dar.

2. MeinAlpenStrom übernimmt ab Lieferbeginn die Abrechnung der an den Kunden gelieferten elektrischen Energie inkl. der entsprechenden Steuern und Abgaben. Netznutzungsentgelte und dazugehörige Steuern und Abgaben werden nur bei bestimmten Tarifen (siehe Tarifblätter) verrechnet. Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem bisherigen Stromversorger, die vor Lieferbeginn entstanden sind (insbesondere Zahlungsrückstände), bleiben hiervon unberührt.

3. Die Jahresabrechnung erfolgt jährlich anhand des vom Netzbetreiber festgestellten Lieferumfangs.

4. MeinAlpenStrom ist berechtigt, monatlich oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge einzuheben. Der Kunde ist berechtigt, mindestens zehn Teilbeträge pro Jahr zu verlangen. Deren Höhe werden auf sachliche und angemessene Weise durch MeinAlpenStrom anhand des tatsächlichen oder geschätzten Vorjahresverbrauchs bzw. nach dem

§ 6 Datenverarbeitung

6.1 Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

6.2 Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten unter Angaberen Zweck, ist mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig.

§ 7 Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

7.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2 Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen kündigen. MeinAlpenStrom kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich.

7.3 Jede Kündigung ist schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären oder elektronisch über die von MeinAlpenStrom eingerichtete Website formfrei vorzunehmen.

§ 8 Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

8.1 Konsumenten im Sinn des KSchG können gemäß § 3 KSchG und § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den vom Lieferanten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumlichkeiten noch bei einem vom Lieferanten auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

8.2 Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde MeinAlpenStrom mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Brief, Fax oder E-

durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden berechnet, sofern der Kunde nicht nachweist, dass für das folgende Abrechnungsjahr mit einem geringeren Verbrauch zu rechnen ist. Die Energiemenge, die dem Teilbetrag zu Grunde liegt, wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder dem ersten Teilbetrag erfolgen. Im Falle einer Preisänderung ist MeinAlpenStrom berechtigt, die Höhe des Teilbetrages entsprechend anzupassen.

5. Sofern sich bei der Jahresabrechnung eine Überzahlung seitens des Kunden ergibt, wird diese Differenz im Folgemonat an den Kunden überwiesen.

6. Der Erstjahresrabatt wird mit der ersten Jahresendabrechnung ausbezahlt. Bei vorzeitiger und ordentlicher Kündigung des Stromlieferungsvertrages wird der Erstjahresrabatt mit der Schlussrechnung aliquot ausbezahlt.

7. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung für Verbraucher im Sinne des KSchG bleibt unberührt.

8. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. Guthaben überwiesen.

9. Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf ein Konto von MeinAlpenStrom zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat durch MeinAlpenStrom, bzw. Überweisung auf unser Konto für einzelne Tarife (siehe Produktblätter unter www.meinalpenstrom.at/#tarife).

10. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Verständigung des Kunden per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. MeinAlpenStrom wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages. Eine gerichtliche Geltendmachung bleibt davon unberührt.

11. Für Mahnungen behält sich MeinAlpenStrom vor, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- zzgl. USt zu verrechnen. Vom Kunden verschuldete Kosten, soweit sie in einem angemessenen Verhältnis zur Forderung stehen, wie zum Beispiel Spesen von

(Mail) über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Dafür kann er das von MeinAlpenStrom bereitgestellte Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf der Webseite www.MeinAlpenStrom.at elektronisch ausfüllen und übermitteln. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

8.3 MeinAlpenStrom hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte aufzuklären. Unterbleibt diese Aufklärung nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt MeinAlpenStrom die Aufklärungspflicht innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Hat der Verbraucher nach Aufforderung von MeinAlpenStrom ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

§ 9 Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

9.1 MeinAlpenStrom ist berechtigt die Belieferung mit elektrischer Energie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des örtlichen Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einzustellen und das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

9.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben vertragswidrigen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen und allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 sowie auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Brief erfolgt und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu EUR 30,- – für Abschaltung und Wiederherstellung enthält (qualifiziertes Mahnverfahren gem. § 58 iVm § 82 Abs. 3 EIWOG), bei Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und bei Abweisung

Bankinstituten für widerrufen oder nicht eingelöste Einziehungsaufträge hat der Kunde MeinAlpenStrom zu ersetzen.

12. Bei Zahlungsverzug ist MeinAlpenStrom berechtigt, Verzugszinsen, ab dem der Fälligkeit folgenden Tag, in Höhe von 4% bei Verbrauchern im Sinne des KSchG und 9,2 %-Punkte bei Unternehmen über dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu verrechnen, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens gem. § 1333 ABGB. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

13. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros behält sich MeinAlpenStrom vor, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,- zzgl. USt einzuheben. Zusätzlich sind die notwendigen Kosten des Inkassobüros nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweilig gültigen Rechtsanwaltsstarifgesetz zu tragen. Das in § 1333 Abs. 2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Erfüllungsgehilfen der MeinAlpenStrom sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Daten werden in jedem Fall ausschließlich zum Zweck der Abwicklung der Geschäftsbeziehung an diese Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Diese Erfüllungsgehilfen werden von MeinAlpenStrom vertraglich zur Einhaltung der Datenschutzgesetze verpflichtet.

2. Der Kunde kann im Zuge des Vertragsabschlusses MeinAlpenStrom das jederzeit widerrufliche Recht erteilen, seine persönlichen Daten für Marktforschungs- bzw. Werbezwecke, die in ausschließlichem Zusammenhang mit Produkten von MeinAlpenStrom stehen, zu verwenden. Der Kunde hat das Recht, seine Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen. MeinAlpenStrom verpflichtet sich im Fall des schriftlichen Widerrufs die weitere Verwendung der Daten für Marktforschungs- bzw. Werbezwecke mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.

des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens, vor.

9.3 Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte nachverrechnet.

§ 10 Umzug des Kunden

10.1 Der Kunde verpflichtet sich, MeinAlpenStrom rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.

10.2 Im Falle eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.

10.3 Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann MeinAlpenStrom den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von MeinAlpenStrom notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder MeinAlpenStrom nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

§ 11 Schadenersatz

11.1 Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedoch innerhalb eines Jahres.

11.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG haftet MeinAlpenStrom auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,- pro Schadensfall. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden. Soweit dies gesetzlich erlaubt ist, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.

3. Sollte im Stromliefervertrag vereinbart werden, dass der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten zum Zweck der Abrechnung eines sogenannten Smart Tarifes (Abrechnung auf Viertelstunden-Basis) erteilt, dann gilt als vereinbart, dass mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig ist (vgl. § 84a (3) EIWOG).

§ 7 Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt spätestens mit der Aufnahme der Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie durch MeinAlpenStrom.

2. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen kündigen. Etwaige Erstjahresrabatte werden bei einer Kündigung im ersten Jahr aliquot ausbezahlt (siehe § 5, Abs. 6)

3. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie für Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich.

4. MeinAlpenStrom kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres ordentlich kündigen.

5. Jede Kündigung ist schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler können für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber Lieferanten elektronisch über von diesen anzubietende Websites zu jeder Zeit formfrei vornehmen.

§ 8 Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

1. Hat ein Kunde, für den der Stromlieferungsvertrag ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) darstellt, seine für den Vertragsabschluss erforderliche Erklärung weder in den von MeinAlpenStrom für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von MeinAlpenStrom dafür auf einer Messe benutzten Stand abgegeben, so ist er

11.3 Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MeinAlpenStrom. Sofern sich nicht aus den vorhergehenden Absätzen etwas anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

§ 12 Grundversorgung

12.1 Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung gem. § 77 EIWOG in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. MeinAlpenStrom ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen, diese darf bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG die Höhe von einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen. Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Nähere Informationen für die Grundversorgung sowie die gültigen Tarife sind unter www.MeinAlpenStrom.at abrufbar.

12.2 Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.

12.3 MeinAlpenStrom wird die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler. MeinAlpenStrom ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines Prepaymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde im Vorhinein darüber schriftlich informiert wurde.

12.4 Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat

berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages durch Erklärung des Rücktritts an MeinAlpenStrom zurückzutreten.

2. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Vertragsurkunde, die eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, durch Erklärung des Rücktritts an MeinAlpenStrom vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG besteht nicht, wenn der Kunde die geschäftliche Verbindung mit MeinAlpenStrom selbst angebahnt oder dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen Kunden und MeinAlpenStrom vorausgegangen sind.

3. Konsumenten, die den Vertrag im Wege der Fernkommunikation (z.B. Post, Fax, E-Mail, Internet, Telefon) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen haben, sind gemäß FAGG berechtigt, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss, ohne Angabe von Gründen, vom Vertrag zurückzutreten. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Hat MeinAlpenStrom seine Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht erfüllt, verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate ab Vertragsabschluss. Kommt MeinAlpenStrom innerhalb dieser Frist seinen Informationspflichten nach, kann ein Rücktritt innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung erklärt werden. Der Rücktritt ist formfrei möglich.

4. Eine Muster-Rücktrittserklärung ist unter www.meinalpenstrom.at/ruecktrittserklaerung downloadbar.

5. Als Folge des Rücktrittes kommt es zu keiner (weiteren) Belieferung durch MeinAlpenStrom, ggfs. bereits geleistete Zahlungen werden durch MeinAlpenStrom rückerstattet.

§ 9 Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

1. MeinAlpenStrom ist berechtigt die Belieferung mit elektrischer Energie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des örtlichen Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs einzustellen und das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei groben vertragswidrigen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz erfolgter zweimaliger Mahnung mit Androhung der

oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

§ 13 Änderungen von Daten, Zustellungen, Gerichtsstand, Beschwerden, Allgemeines

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, MeinAlpenStrom unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren oder die Daten selbst im Online-Service kundenportal.meinalpenstrom.at zu ändern.

13.2 Die Zustellung von Mitteilungen von MeinAlpenStrom an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die der MeinAlpenStrom bekanntgegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).

13.3 Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden.

13.4 Grundlage dieses Vertrages sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, sowie die Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen für den Strommarkt sind bei der Energie-Control Austria unter www.e-control.at abrufbar. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

13.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG der Schriftform (per Brief, Fax oder E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

13.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

13.7 Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: MeinAlpenStrom GmbH, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien, T: +43 5 0575 555, E: info@meinalpenstrom.at. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der

Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen, wobei die 2. Mahnung mittels eingeschriebenen Brief erfolgt und den Verweis auf die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs und die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten – bis zu Euro 30,- – für Abschaltung und Wiederherstellung enthält (qualifiziertes Mahnverfahren gem. § 58 iVm §82 Abs. 3 EIWOG), bei Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens, vor.

3. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte aliquot nachverrechnet.

§ 10 Umzug des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, MeinAlpenStrom rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.

2. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann MeinAlpenStrom den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

§ 11 Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; ist der Kunde Unternehmer verjähren seine Ansprüche aus welchem Titel auch immer innerhalb eines Jahres.

2. Die Haftung von MeinAlpenStrom für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen (ausgenommen bei Verbrauchern im Sinne des KSchG, bzw. bei Personenschäden). Gänzlich ausgeschlossen ist weiters die Haftung von MeinAlpenStrom für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsenentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden (ausgenommen bei Verbrauchern im Sinne des KSchG).

3. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MeinAlpenStrom. Sofern sich nicht aus den vorhergehenden Absätzen etwas anderes ergibt, gelten die gesetzlichen

ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien vorlegen (www.e-control.at).

13.8 Die jeweils aktuellen AGB und die aktuellen Produktblätter sind unter www.MeinAlpenStrom.at veröffentlicht

Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

4. Bei verspäteter oder fehlerhafter Abrechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

§ 12 Grundversorgung

1. Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung gem. § 77 EIWOG in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. MeinAlpenStrom verlangt von Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen, maximal die Sicherheitsleistung eines monatlichen Teilbetrages. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet. Nähere Informationen für die Grundversorgung sowie die gültigen Tarife sind unter www.meinalpenstrom.at abrufbar.

2. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges wird MeinAlpenStrom zunächst das qualifizierte Mahnverfahren gem. § 58 iVm §82 Abs. 3 EIWOG einhalten. Nach dessen erfolglosem Abschluss sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.

3. MeinAlpenStrom wird die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler.

4. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat.

§ 13 Kundenbewertungen

Regeln bei der Abgabe einer Bewertung:

Der Kunde ist verpflichtet, in den von ihm abgegebenen Bewertungen ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die von ihm abgegebenen Bewertungen müssen sachlich sein. Insbesondere dürfen Bewertungskommentare nicht illegal, obszön, beleidigend, bedrohend, diffamierend, in die Privatsphäre eindringend, rechtsverletzend sein oder anderweitig Dritte verletzen oder unzulässig sein, keine politischen Kampagnen oder werbliche Aussagen beinhalten. Der Kunde darf keine falsche E-Mailadresse verwenden, sich als irgendeine andere Person oder Gesellschaft ausgeben oder anderweitig über Inhalte täuschen.

Wenn der Kunde das Bewertungsformular uploadet, gewährt er

MeinAlpenStrom daran das nicht-ausschließliche, unentgeltliche, unterlizenzierbare und übertragbare Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Änderung, Bearbeitung, Veröffentlichung, Übersetzung, Herstellung abgeleiteter Werke, Verbreitung und Wiedergabe dieser Inhalte weltweit in allen Medien; und

MeinAlpenStrom das Recht, den Namen und das Foto, die der Kunde im Zusammenhang mit dem Bewertungsformular uploadet, zu verwenden. Urheber- und Persönlichkeitsrechte werden durch diese Regelung nicht übertragen. Der Kunde stimmt zu, dass die Rechte, die er obenstehend eingeräumt hat, unwiderruflich während der gesamten Schutzdauer der Immaterialgüterrechte, die im Zusammenhang mit diesen Inhalten und Materialien stehen, gewährt sind. Er stimmt zu, auf Anforderung der MeinAlpenStrom alle weiteren erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um jegliche der obenstehenden Rechte, die er MeinAlpenStrom eingeräumt hat, zu vollenden, einschließlich der Ausfertigung von förmlichen Dokumenten und Unterlagen.

Eine einmal abgegebene Bewertung kann vom Kunden weder gelöscht noch bearbeitet werden.

Kontrolle durch MeinAlpenStrom

Um die Integrität des Bewertungssystems nicht zu beeinflussen, greift MeinAlpenStrom grundsätzlich nicht in bereits abgegebene Bewertungen ein.

Bewertungen werden von MeinAlpenStrom entfernt bzw. nicht veröffentlicht, wenn diese gegen die Regeln bei der Abgabe einer Bewertung verstoßen, insbesondere wenn:

die Bewertung aufgrund einer vollstreckbaren richterlichen Entscheidung (z.B. Beschluss, Urteil, Vergleich) gegen denjenigen, der die Bewertung abgegeben hat, entfernt werden muss;
der Bewertungskommentar vulgäre, obszöne, diskriminierende, rassistische, nicht jugendfreie oder im strafrechtlichen Sinne beleidigende Bemerkungen enthält.

der Bewertungskommentar persönliche Angaben über Dritte enthält, wie z.B. den Namen, die Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
der Bewertungskommentar Links oder Scripts enthält.

die Bewertung von einer Person abgegeben wurde, die zum Zeitpunkt der Bewertungsabgabe hierzu nicht berechtigt war.

Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf Freigabe und Veröffentlichung der Kundenbewertung; erst die im freien Ermessen von MeinAlpenStrom liegende Veröffentlichung der Kundenbewertung (öffentlich sichtbar auf der Website von MeinAlpenStrom) ist die Voraussetzung für die von MeinAlpenStrom auf der Website zum Zeitpunkt des Uploads gemachte Zusage.

§ 14 Erfüllen von Challenges bei Teilnahme am Tarif EchtÖkostrom AKTIV

Regeln beim Upload von Daten zum Nachweis der Erledigung einer Challenge:

Der Kunde ist verpflichtet, in den von ihm upgeloadeten Daten ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die von ihm abgegebenen Bewertungen müssen sachlich sein. Insbesondere dürfen Uploads nicht illegal, obszön, beleidigend, bedrohend, diffamierend, in die Privatsphäre eindringend, rechtsverletzend sein oder anderweitig Dritte verletzen oder unzulässig sein, keine politischen Kampagnen oder werbliche Aussagen beinhalten. Der Kunde darf keine falsche E-Mailadresse verwenden, sich als irgendeine andere Person oder Gesellschaft ausgeben oder anderweitig über Inhalte täuschen.

Wenn der Kunde Daten zum Nachweis der Erbringung einer Challenge uploadet, gewährt er

MeinAlpenStrom daran das nicht-ausschließliche, unentgeltliche, unterlizenzierbare und übertragbare Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Änderung, Bearbeitung, Veröffentlichung, Übersetzung, Herstellung abgeleiteter Werke, Verbreitung und Wiedergabe dieser Inhalte weltweit in allen Medien, und

MeinAlpenStrom das Recht, die Daten, die der Kunde im Zusammenhang mit der Erbringung des Nachweises uploadet, zu verwenden. Urheber- und Persönlichkeitsrechte werden durch diese Regelung nicht übertragen.

Der Kunde stimmt zu, dass die Rechte, die er obenstehend eingeräumt hat, unwiderruflich während der gesamten Schutzdauer der Immaterialgüterrechte, die im Zusammenhang mit diesen Inhalten und Materialien stehen, gewährt sind. Er stimmt zu, auf Anforderung der MeinAlpenStrom alle weiteren erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um jegliche der oben stehenden Rechte, die er MeinAlpenStrom eingeräumt hat, zu vollenden, einschließlich der Ausfertigung von förmlichen Dokumenten und Unterlagen.

Daten, die einmal zum Nachweis der Erledigung einer Challenge upgeloadet wurden, können vom Kunden weder gelöscht noch bearbeitet werden.

Kontrolle durch MeinAlpenStrom

Daten, die zum Nachweis der Erledigung einer Challenge upgeloadet wurden, werden von MeinAlpenStrom nicht akzeptiert, wenn diese gegen die Regeln bei der Erbringung eines Nachweises verstoßen, insbesondere wenn:

die Nachweiserbringung aufgrund einer vollstreckbaren richterlichen Entscheidung (z.B. Beschluss, Urteil, Vergleich) gegen denjenigen, der den Nachweis abgegeben hat, entfernt werden muss.

Kommentare vulgäre, obszöne, diskriminierende, rassistische, nicht jugendfreie oder im strafrechtlichen Sinne beleidigende Bemerkungen enthalten.

der Nachweis persönliche Angaben über Dritte enthält, wie z.B. den Namen, die Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.

der Nachweis Links oder Scripts enthält.

der Nachweis von einer Person abgegeben wurde, die zum Zeitpunkt der Nachweiserbringung hierzu nicht berechtigt war.

Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf die positive Überprüfung der Daten, die zum Nachweis der Erledigung einer Challenge upgeloadet wurden; erst die im freien Ermessen von MeinAlpenStrom liegende positive Prüfung und deren Bestätigung ist

die Voraussetzung für die von MeinAlpenStrom auf der Website zum Zeitpunkt des Uploads gemachte Zusage.

§ 15 Allgemeines

1. Der Kunde ist verpflichtet, MeinAlpenStrom unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.

2. Die Zustellung von Mitteilungen von MeinAlpenStrom an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die der MeinAlpenStrom bekanntgegebenen Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).

3. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden, es sei denn, es handelt sich bei dem Kunden um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen. In diesem Fall ist der Gerichtsstand Wien.

4. Grundlage dieses Vertrages sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, sowie die Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen für den Strommarkt sind bei der Energie-Control Austria unter www.e-control.at abrufbar. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden.

5. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG, der Schriftform (per Brief, Fax oder E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

7. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: MeinAlpenStrom GmbH, Laxenburger Straße 2, 1100 Wien, T: 05-0787660, E:

info@meinalpenstrom.at. Weitere
Beschwerdemöglichkeiten bestehen bei der Energie-
Control Austria (www.e-control.at).

8. Die jeweils aktuellen AGB und die aktuellen
Produktblätter sind unter www.meinalpenstrom.at
veröffentlicht.